

# RS OGH 1977/11/9 8Ob158/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1977

## Norm

ABGB §1311 IIb

KFG §23 Abs1

## Rechtssatz

§ 23 Abs 1 KFG 1967 stellt eine Schutzworschrift dar, durch die gewährleistet werden soll, daß die Verkehrslage neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblickt werden kann. Die dient daher insbesondere dem Schutz vor den spezifischen Gefahren, die einerseits durch die Änderung der Fahrrichtung oder den Wechsel des Fahrstreifens des einen Fahrzeuges und andererseits durch den Überholvorgang eines anderen Fahrzeuges entstehen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 158/77

Entscheidungstext OGH 09.11.1977 8 Ob 158/77

## Schlagworte

Auto Pkw Kfz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0027484

## Dokumentnummer

JJR\_19771109\_OGH0002\_0080OB00158\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)